



## ***Amtliche Bekanntmachung***

### **Beschlüsse des Grossen Gemeinderates vom 30. November 2020**

---

- I. Die Motion B. Huizinga (EVP), M. Zehnder (GLP), B. Zäch (SP) und R. Diener (Grüne/AL) betr. Einsatz des Eigenkapitals aus «Betrieb Parkhäuser und Parkplätze» für klimapolitische Ziele wird zurückgezogen und damit als erledigt abgeschrieben.
- II. Das Geschäft Nr. 2020.98 betr. «Planungs- und Projektierungskredit von Fr. 3,4 Mio. für die Gesamtrenovation mit Turnhallen-Erweiterung und den Erweiterungsneubau der Schulanlage Steinacker» wird an die BBK als vorberatende Kommission zur nochmaligen Überprüfung zurückgewiesen.
- III. Zur Vorbereitung der Neubesetzung der Datenaufsichtsstelle wird eine Spezialkommission eingesetzt und folgende sieben Mitglieder gewählt: D. Siegmann (SP), Th. Wolf (SVP), R. Perroulaz (FDP), S. Kocher (GLP), N. Wenger (Grüne), A. Zuraikat (CVP) und B. Huizinga (EVP). Als Präsident wird Th. Wolf (SVP) gewählt.
- IV.
  1. Gestützt auf Artikel 44 und 45 der Verordnung über die Abgabe von Gas (VAG) vom 30. Juni 2014 werden für das Geschäftsjahr 2021 folgende Vergütungen festgelegt:
    - zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Gasverteilung 10 % des Betriebsertrags
    - zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Gashandel 10 % des Betriebsertrags.
  2. Gestützt auf Artikel 49 Absatz 2 litera h der Verordnung über die Fernwärmeversorgung vom 23. Okt. 1995 wird für das Geschäftsjahr 2021 eine Vergütung zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Fernwärme von 9 % des Betriebsertrags festgelegt.
  3. Gestützt auf Artikel 32 Absatz 4 und Artikel 33 Absatz 1 litera d der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011 werden für das Geschäftsjahr 2021 folgende Vergütungen festgelegt:
    - zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Verteilung Elektrizität Fr. 6,49 Mio.
    - zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Stromhandel 1 % des Betriebsertrags
  4. Gestützt auf Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung über das Energie-Contracting (VEC) vom 3. Juli 2017 wird für das Geschäftsjahr 2021 eine Vergütung zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Energie-Contracting von 0 % des Betriebsertrags festgelegt.
- V. Für das Vorprojekt zum Ersatz der Verbrennungslinie 2 und der Abwasserbehandlungsanlage der Winterthurer Kehrrichtverwertungsanlage wird ein Kredit von Fr. 4,96 Mio. bewilligt (Projekt 20742).

- VI. Für den Ersatzneubau des Garderobengebäudes Talgut im Sportpark Deutweg (Projekt-Nr. 13019) wird ein Kredit von Fr. 3,55 Mio. zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens bewilligt. Stichtag für die Berücksichtigung der Teuerung und die Mehrwertsteuer bedingten Mehr- oder Minderkosten: 18. Okt. 2019.
- VII. 1. Die Leistungsvereinbarungen zwischen der Stadt Winterthur und den Dorfeten sowie der Fasnacht werden mit folgenden Eckpunkten genehmigt:
- Den Dorfeten sowie der Fasnacht werden für die Durchführung ihrer Feste wiederkehrend Kosten und Gebühren im Umfang von maximal Total Fr. 210'450 erlassen.
  - Für die Organisation und die Durchführung, die Förderung des Brauchtums sowie den Umweltschutz werden Dorfeten und der Fasnacht wiederkehrend Subventionsbeiträge von maximal Total Fr. 31'500 bezahlt.
  - Dorfeten und Fasnacht werden für Gebühren und Leistungen der Stadt Winterthur zu wiederkehrenden Zahlungen von Total Fr. 59'700 verpflichtet.
  - Die Leistungsvereinbarungen werden mit der rechtskräftigen Zustimmung der zuständigen städtischen Instanz (Grosser Gemeinderat, ev. Stimmvolk) rechtswirksam.
2. Entsprechend wird zulasten des steuerfinanzierten Haushalts der Stadt Winterthur ein jährlich wiederkehrender Kredit von Fr. 241'950 bewilligt.
- VIII. Für den Erweiterungsneubau Adlergarten wird für die Durchführung eines Projektwettbewerbs ein Verpflichtungskredit von Fr. 440'000 zu Lasten der Erfolgsrechnung (Kostenstelle 960008 / Kostenart 313200) und ein Projektierungskredit von Fr. 3,8 Mio. zu Lasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens Eigenwirtschaftsbetriebe (Projekt-Nr. 13133) bewilligt. Stichtag für die Berücksichtigung der Teuerung und MWST bedingten Mehr- oder Minderkosten: 18. Nov. 2019.
- IX. 1. Das Personalstatut vom 12. April 1999 (PST) wird wie folgt geändert:
- 3.4 Teuerungszulage
- Art. 55 Teuerungszulage
- <sup>1</sup> Der Stadtrat setzt die Teuerungszulage, die in den Grundlohn eingebaut wird, jeweils auf den 1. Januar des folgenden Jahres gemäss dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom September fest. In Berücksichtigung der Finanzlage kann der Stadtrat in Ausnahmefällen dem Grossen Gemeinderat mit dem Budget einen abweichenden Antrag stellen.
- <sup>2</sup> Andere Zulagen und Vergütungen können vom Stadtrat periodisch dem veränderten Landesindex der Konsumentenpreise angepasst werden.
2. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung des Personalstatuts. Die neue Basis für die Berechnung der Teuerungszulage wird erstmals per 1. Januar nach dem Inkrafttreten verwendet.
3. Mit dem Beschluss gemäss Ziffern 1 – 2 vorstehend wird die Motion betr. «Teuerungsanpassung bei den Löhnen des städtischen Personals» als erledigt abgeschrieben.

X. 1. Das Personalstatut vom 12. April 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 lit. g

«Sie fördert flexible Arbeitszeitmodelle und Teilzeitarbeit auf allen Hierarchiestufen,»

Art. 5 Abs. 1 lit. h

«sie achtet auf Vielfalt, verwirklicht die Gleichstellung für Frauen und Männer und strebt eine angemessene Vertretung der Geschlechter im Kader sowie in Schlüsselpositionen an, in der oberen Führungsstufe einen Anteil je Geschlecht von mindestens 35 Prozent,»

Art. 9 «Rekrutierung»

Art. 9 Abs. 2 (neu)

«Bei der Rekrutierung neuer Mitarbeitender ist auf eine angemessene Verteilung der Geschlechter und auf Vielfalt zu achten.»

2. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung des Personalstatuts.

3. Die Fachstelle Diversity Management wird beauftragt, dem Grossen Gemeinderat über den Fortschritt zur Erreichung der Zielvorgabe für eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter im oberen Kader der Stadtverwaltung periodisch Bericht zu erstatten. Die Berichterstattung erfolgt zusammen mit der ordentlichen Berichterstattung der Fachstelle Diversity Management an den Grossen Gemeinderat.

4. Die Motion betr. «Zielvorgaben für ausgewogene Vertretung der Geschlechter im Kader» wird als erledigt abgeschrieben.

XI. 1. Vom Bericht des Stadtrates zum Postulat U. Glättli (GLP), T. Brütsch (SVP) und U. Hofer (FDP) betr. Wahlbüro-Organisation Winterthur wird in zustimmendem Sinn Kenntnis genommen. 2. Das Postulat wird damit als erledigt abgeschrieben.

XII. Die Interpellation S. Büchi (SVP) betr. Staatsislam wird aufgrund der stadträtlichen Antwort als erledigt abgeschrieben.

XIII. Die Interpellation S. Näf (SP) und R. Dürr (Grüne/AL) betr. Winterthur – barrierefrei? wird aufgrund der stadträtlichen Antwort als erledigt abgeschrieben.

XIV. 1. Vom Bericht des Stadtrates zum Postulat M. Steiner (SP), R. Diener (Grüne/AL), U. Glättli (GLP) und L. Banholzer (EVP) betr. Strassenlärmsanierung durch Geschwindigkeitsreduktion wird in zustimmendem Sinn Kenntnis genommen. 2. Das Postulat wird damit als erledigt abgeschrieben.

Rechtsmittel:

- Rekurs an den Bezirksrat; Frist 30 Tage ab Publikation
- Stimmrechtsrekurs an den Bezirksrat; Frist 5 Tage ab Publikation

Referendum an den Stadtrat  
Frist: 60 Tage ab Publikation

Winterthur, 3. Dezember 2020 (Publikationsdatum)

Parlamentdienst Winterthur

Internet: <http://gemeinderat.winterthur.ch/de/sitzung/>